

Fristendruck im Finanzgerichtsprozeß

- Dr. Michael Balke, Richter am Finanzgericht, Hannover -

Ärgerlich ist, wenn der rechtsschutzsuchende Steuerbürger oder sein steuerlicher Berater den Finanzgerichtsprozeß wegen Fristversäumnis verliert. Allein eine Verfristung kann eine Gerichtsentscheidung zugunsten des klagenden Bürgers verhindern. Deshalb sollte dem Fristenrecht als Teil des Prozeßrechts besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden. Der Bürger, der sein Finanzamt beim Finanzgericht wegen fehlerhafter Steuerfestsetzung erfolgreich verklagen will, muß neben den einzuhaltenden gesetzlichen Fristen auch die verschiedenen (die milden und die scharfen) Richterfristen beachten. Im Folgenden werden Schwerpunkte des finanzgerichtlichen Fristenrechts beleuchtet.

- I. In der Regel ist die Klageerhebungsfrist von einem Monat (vgl. § 47 Abs. 1 FGO) bekannt. Hier gilt grundsätzlich: Wer zu spät Klage erhebt, verliert. Allerdings: Wenn jemand ohne Verschulden (z.B. Krankheit) verhindert war, die Klagefrist einzuhalten, so ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 56 Abs. 1 FGO zu gewähren. Für diesen Antrag ist im Finanzgerichtsprozeß eine Zwei-Wochen-Frist (!) vorgesehen (vgl. § 56 Abs. 2 FGO); im Gegensatz dazu gilt im Vorverfahren (Einspruchsverfahren) eine Monatsfrist (vgl. § 110 Abs. 2 AO). Wiedereinsetzung in die Wiedereinsetzung ist möglich: denn die Zweiwochenfrist zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist eine gesetzliche Frist im Sinne des § 56 FGO.
- II. Nach § 45 Abs. 1 FGO ist die Klageerhebung ausnahmsweise auch ohne Vorverfahren zulässig, wenn das zuständige Finanzamt innerhalb eines Monats nach Zustellung der Klageschrift dem Gericht gegenüber zustimmt. Falls die Behörde der Sprungklage nicht zustimmt, ist die Klage als Einspruch zu behandeln und das Vorverfahren durchzuführen (vgl. § 45 Abs. 3 FGO). Soweit so gut – was passiert aber, wenn nach Erhebung der Sprungklage das beklagte Finanzamt nicht oder nicht rechtzeitig innerhalb der Monatsfrist zustimmt und das Gericht dies erst mehrere Jahre danach bemerkt? Dann erfolgt die gerichtliche Abgabe der Klage an das Finanzamt, die die Klage als Einspruch zu behandeln hat, tatsächlich erst Jahre nach Klageerhebung. Wichtige Zeit bei der Suche nach Rechtsschutz kann so verlorengehen. Anders gewendet: Den Zeitgewinn, den man sich durch den „Sprung“ nach vorn, über das Vorverfahren hinweg, versprach, kann zum zeitaufwendigen Rückfall werden. Dem steuerlichen Berater als Vertreter eines Sprungklägers ist dringend anzuraten, die Einhaltung der besonderen Voraussetzungen nach § 45 FGO zu überprüfen und ggf. die zeitnahe Behandlung einer unzulässigen Sprungklage als Einspruch beim Finanzgericht und beim Finanzamt einzufordern.
- III. Gerichtlicher Rechtsschutz ist trotz Ausschlußfristsetzung im Vorverfahren möglich. Wenn das Finanzamt im Vorverfahren eine Ausschlußfrist nach § 364b AO setzt, die z.B. der Steuerberater nicht einhalten kann, sollte gleichwohl finanzgerichtlicher Rechtsschutz gesucht werden. Denn das Niedersächsische Finanzgericht hat rechtskräftig entschieden, daß bei allen Bestrebungen, das steuerliche Verfahrensrecht zu straffen, es – jedenfalls im gerichtlichen Verfahren – nicht um einen möglichst kurzen Prozeß, sondern in erster Linie um Wahrheitsfindung geht; danach dient die gerichtliche Ermessensentscheidung auf der Grundlage des § 76 FGO der Effizienz des gerichtlichen Verfahrens, welches der rechtsstaatlichen Gewaltenteilung und dem Gebot effektiven Rechtsschutzes in besonderem Masse verpflichtet ist (Az. VII 474/97, EFG 1999, 443). Folglich schlägt der § 76 FGO den § 364 b AO. Dagegen ist die bisherige Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs eher uneinheitlich (vgl. einerseits BFH, BStBl. II 1998, 399, andererseits BFH, BStBl. II 1998, 269).
- IV. Wer bis 31.12.2000 einen Änderungsbescheid des Finanzamts im laufenden Klageverfahren innerhalb eines Monats nicht durch eine entsprechende Prozeßerklärung zum Gegenstand des Verfahrens machte oder gegen den Änderungsbescheid nicht innerhalb eines Monats Einspruch einlegte (vgl. § 68 FGO a.F.), verlor den Prozeß. Die Fristenregelung des § 68 FGO entsprach nicht

steuerberater intern steuerberater in

dem verfassungsrechtlichen Gebot des fairen Verfahrens (Art. 19 Abs. 4 GG) und ist ab 1.1.2001 mit Recht entfallen. Nunmehr wird der Änderungsbescheid kraft Gesetzes zum Gegenstand des Verfahrens, ohne daß der Bürger innerhalb einer bestimmten Frist eine Erklärung abgeben muß (vgl. § 68 FGO n.F.). Dem Gesetzgeber sei Dank, daß er diese zum 1.1.1993 eingeführte Fristenfrage endlich abgeschafft hat. Allerdings ist die Behandlung der Altfälle, d.h. der Verfahren, die vor dem 1.1.2001 beim Finanzgericht anhängig wurden, höchsttrichterlich noch nicht geklärt. M.E. läßt sich mit guten Gründen vertreten, daß die Verfahren, die aufgrund des alten § 68 FGO unzulässig geworden und über die bis zum 31.12.2000 noch nicht rechtskräftig entschieden worden sind, nunmehr aufgrund der Neuregelung des § 68 FGO ab 1.1.2001 wieder in die Zulässigkeit hineinwachsen.

- V.** Während des Klageverfahrens stellen die richterliche Ausschlußfristen (dazu §§ 62 Abs. 3, 65 Abs. 2 FGO = scharfe Fristen, da rechtsverlustträchtig) zur Vorlage der Original-Prozeßvollmacht und/oder zur Bezeichnung des Klagegegenstandes in neuen, nicht zur Entscheidung anstehenden Verfahren ein besonderes Ärgernis dar. Denn betroffene Kläger bzw. Kläger-Vertreter empfinden es zu Recht als unfair, wenn sie in neuen Verfahren von Finanzrichtern mit Formalien unter Druck gesetzt werden, aber die viel älteren Verfahren wegen Arbeitsüberlastung der Richter nicht terminiert werden können. Den Beteuerungen einiger Finanzrichter, man müsse doch die neuen Klagen zulässig machen, man wolle also durch die scharfe Fristsetzung dem Steuerbürger helfen, kann man glauben, muß es aber nicht. Tatsache ist, daß viele Klagen nach richterlichen Ausschlußfristen wegen Verfristung (z.B. nur Hergabe eines Vollmacht-Faxes statt des geforderten Originals) unzulässig werden, mithin rasch abstürzen.

Finanzrichter, die den Steuerprozeß in der Sache wirklich fördern und verfristete Verfahren möglichst vermeiden wollen, beschränken sich in neuen Klagesachen auf das Setzen der (milden) Fristen zur Klagebegründung (dazu § 79b FGO; hier Rechtsnachteil nur bei wirklicher Verzögerung des Verfahrens).

Bei auffälliger richterlicher Ausschlußfristsetzung in neuen Verfahren sollte der Steuerberater den Spieß herumdrehen: Er sollte innerhalb der gesetzten Richterfrist den Klagegegenstand genau bezeichnen und/oder die Prozeßvollmacht im Original vorlegen sowie vom zuständigen Finanzrichter bzw. vom Senatsvorsitzenden die zeitnahe Terminierung der Rechtssache verlangen. Denn nunmehr sind ja sämtliche Formalitäten erfüllt und das Gericht hat mit seiner Ausschlußfristsetzung zu erkennen gegeben, daß es diesen Fall grundsätzlich für entscheidungsreif hält. Auf diese Weise können ausschlußfristsetzende Finanzrichter zumindest unter Erklärungszwang, mithin faktisch unter Druck gesetzt werden.

- VI.** Will der Steuerberater als Kläger-Vertreter aufgrund besserer Erkenntnis das Klageverfahren durch Klagerücknahme beenden, sollte er dies, zugunsten seines Mandanten, des Klägers, wenigstens gerichtskostengünstig veranstalten: Die rechtzeitige Klagerücknahme verhindert das Erheben von Gerichtskosten. Nach Nr. 3110 der Anlage 1 zu § 11 Abs. 2 des Gerichtskostengesetzes (GKG) entfallen die Gerichtskosten nach § 11 Abs. 2 GKG bei Zurücknahme der Klage vor Ablauf des Tages, an dem ein Beweisbeschuß oder ein Gerichtsbescheid unterschrieben ist, und früher als eine Woche vor Beginn des Tages, der für die mündliche Verhandlung vorgesehen war.

Wann nun die Finanzrichter einen Beweisbeschuß oder einen Gerichtsbescheid unterschreiben, läßt sich für den Steuerberater kaum vorhersehen: Insoweit kann er in diesen Fällen die Gerichtskostengebühr durch eine Klagerücknahme nicht gezielt verhindern.

Anders jedoch, wenn eine mündliche Verhandlung (ohne vorherigen Beweisabschuß oder Gerichtsbescheid) anberaumt worden ist. Hier sollte er - bei der oben erwähnten besseren Erkenntnis - die Klage spätestens am achten Tage vor dem mündlichen Verhandlungstermin durch Telefax zurücknehmen (Beispiel: Verhandlungstermin sei Mittwoch, der 23.01.2002, die gerichtskostenverhindernde Klagerücknahme müßte danach spätestens am Dienstag, den 15.01.2002, beim Finanzgericht eingegangen sein). Diese Acht-Tage-Frist aus dem Gerichtskostenrecht sollte den Steuerberater veranlassen, die Wiedervorlage der Klagesache nicht erst zum letzten Wochenende, sondern wenigstens zum vorletzten Wochenende vor dem mündlichen Verhandlungstermin vorzusehen.